

~~L. 2. 178~~

4) Fritlich-Clawescher

Erbfolgertrakt 1609.

Bericht etc. 1609

nr. 21 - 76)

# Kurzer vnd Wolge-

gründter Bericht / das die Vormund-  
 schafft vnd Administration der Chur Pfaltz einig vnd  
 allein dem Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Hers-  
 ren Herren Philipps Ludwigen Pfaltzgraffen bey Rhein/ Hers-  
 zogen in Bayrn/ zu Göllich/ Cleue/ vnd Berg/ zc. als dem ältz-  
 sten vnd nechsten Agnaten zustendig / vnd durch keinerley  
 Testamentliche oder andere verordnung benom-  
 men / geschwecht / oder verendert wer-  
 den köndten.

Lh 178



Im Jahr 1610

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mostly illegible due to fading and the age of the document.



Small handwritten text or a stamp at the bottom of the page, possibly a date or a signature.





3  
S wol die gemaine Kayserliche Recht statut<sup>3</sup> ren vnd wollen / das einem jeden nach seiner gelegenheit beuorstehe / seinen lezte willen zu uerordnen / vnd darinnen zu disponirn / wie es nach seinem zeitlichen absterben gehalten werden soll / So müssen doch solche vermächten müssen geschehen / nach der form vnd maß / wie solche in den besagten Kayserlichen Rechten surgeschriben vnd außgedruckt wurden.

l. i. C. de sacros. Eccl. l. in re manda ta. C. Mād l. nemo. C. de Iud.

Vnd hat niemandt gewalt oder macht / in seinem Testament zu uerordnen / dz die gemeine Recht oder sakungen darinnen nicht geachtet / vbergangen oder zuruck gesetzt werden sollen / ja wann schon ein Testament / so den Rechten zuwider / mit einem leiblichen eid bestetiget wurde / were es doch nach dem rescript der löblichen Kayser Seueri vnd Antonini fur sich selbst alle dings von vnwürden vnd krafftloß.

l. nemo potest. ff. de legat. primo. l. verbis legis. 120. ff. de reg. iu.

Si weil dann Weilandt der Durchleuchtigst Hochgeborne Furst vnd Herr / Herr Friderich Pfalzgraff bey Rhein / des H. Röm Reichs Ertruchses vnd Churfurst / Herkog in Bayern etc. Hochseliger vñ Christmiltler gedechtnus den 9. oder den 19. Septembris nechsthin mit todt abgangen / vnd eiliche minderjährige Kinder nach sich im leben verlassen / vnd dann des H. Reichs gesatz vnd ordnungen / zu deren ewigen vñ vnuerbrüchlichen hal tung meniglich bey schwerer straff verbunden / außdrücklich ver mögen / Wann es sich begebe / das ein Churfurst des Reichs sol che männliche Erben nach sich verliesse / welche noch nicht ihres vollkommnen alters / so in einem Churfürsten achsehen ganzer vnd erfüllter Jahr sein sollen / das alsdan der eliste vnd nechste Agnat derselben Vormundt vnd Administrator sein sol: So folget / das in solcher Administration Höchstgedachter Pfalzgraff Philips Ludwig als der ohnzweifeliche eliste vnd nechste consanguineus jedermenniglich vorzuziehen / ongeachtet ob vnd was fur andere widerwertige dispositiones vorhanden sein mö gen.

l. si quis inquilinos. 112. §. fin. ff. eod l. non dubium. 5. §. 1. C. de legib. l. iuris gentium 7. §. & generaliter. 16. ff. de pact. l. nec expretorio 27. ff. de reg. iur.

Dann wo die gemeine Recht / oder sonderbare Reichsakun gen

l. cerdo-

A ij

gen

gen/eine gewisse form vnd regul furschreiben/derselben muß vor  
jedermeniglich notwendig gelebet vnd kan darwider in keiner  
ley weis gethon oder gehandelt werden.

Die guldin Bull aber lautet vnder andern von wort zu wort  
also/ titulo septimo/von der Churfürsten nachkommen wegen:  
Vnder vnzalbarn sorgseligkeiten / den wir vmb des Heyligen  
Reichs seligen standt/ von Gottes mehrung seliglich vorseind/  
vnd vnser Herr täglich gemühet/ ist zum ersten vnser gedechtnus  
darauff / wie allweg ein begirlich heilsame einigkeit vnder den  
Fürsten des Heyligen Reichs grünen / vnd ihre herken in einhels  
liger lauter lieb mögen behalten werden / der fürsichtigkeit zu  
ihren zeitten der vnstätten Welt vil desto eh vnnnd leichter zuhulff  
kommen/das kein irrsal vndter ihnen auffstehe / auch ihr lauter  
lieb vndter ihnen behuetet würde . Wann nun gemeiniglich  
verr vnd weit offenbahr / vnnnd nahend der ganzen Welt kund  
lich ist/das die Durchleuchtigen / der König zu Böhem/ der  
Pfalzgraff bey Rhein / der Herzog zu Sachsen / vnnnd der  
Marggraff von Brandenburg / von wegen ihrer Reich vnnnd  
Fürstenthumb / an der wahl eines Römischen Königs / vnnnd  
künfftigen Kaisers / mit andern Gaislichen ihren Wittweh  
leren/rechtsamm/vnd statt haben / zuerwehlen/ gesetzt / vnnnd  
rechtewehler des Heyligen Reichs seind/auff das aber vnder dem  
selben weltlichen Fürsten Söhnen von des Rechten stimm oder  
anders ehgenandten gewaltswegen/ dauon in künfftigen zeitten  
krieg vnd schad nicht erweckt / das gemein guet mit schedlicher  
künfftiger verzeichnus gehindert werde / begeren Wir mit  
Gottes hulff solchem schaden sambilich zuwiderstehen / Vnd  
gebieten von Kaiserlichem gewalt / mit disem gegenwertigen  
Rechten/das ewiglich zuhalten / erkennen vnd wollen / Wann  
dieselbige weltliche Churfürsten oder ihr jeglicher nicht mehr ist/  
so sol dan desselben Recht/ stum vnd gewald derselben wahl gefala  
len/ vff seinen erstgebornen Sohn / der ein recht Eh kind/ vnd  
ein lay ist/ vnnnd darnach aber an desselben Erstgebornen Sohn  
sol es aber frey/vnd ohne alle widerred gefallen/ vnd were/das  
derselb Erstgeboren Sohn ohne mannlich recht ehlich leyen Er  
ben

ben von dieser Weltt schied/ so sol mit krafft auß gegenwertigen  
Kaysertlichen Gebotts/ das Recht der stimm vnd gewalt der ehe-  
genanten wahl/ gefallen auff seinen ältern Bruder / der ein ley-  
ist vnd der von väterlicher geburt sein bruder ist/ vnnnd darnach  
an desselben erstgebornen Sohn sol die wahl gefallen / vnd die  
selben nachkommenheit in derselben Erstgebornen Söhnen/ vnd  
ihren Erben/ denselben Fursten an den rechten stimmen vnnnd ge-  
walt/ alles vorgeschriben ist / sol fürbaß E W J G E J C H also  
gehalten werden / mit solcher bescheidenheit vnnnd weiß / ob ein  
Churfurst oder sein Erstgeborner Sohn / oder sein älter Bru-  
der/ ein ley sturb / oder die mannlich vnd redlich erben vnd leyen  
von anders wegen brechhafft weren / so sol der älter bruder des  
selben Erstgebornen Sohns verweser vnnnd vertreter sein / als  
lang bis der alter vnder ihnen zu seinen tagen vnd rechtem alter  
kombt/ das an einem Churfursten sein sol / nemblich achsehen  
ganser Jahr/ das sehen wir/ vnnnd wollen das fürbaß ewiglichen  
also haben/ So zimbt ihrer dann die Recht/ stimm vnd gewalt/  
vnd alles was darzu gehört/ das sol ihm dann derselb verweser  
genzlich mit dem ampt zusagen vnd aufgeben.

Item titulo 20. von vereinigung der Churfursten vnd ihren  
zustehenden/ steht also:

Wann alle vnd jede Furstenthumb / so die Weltlichen Chur-  
fursten / ihr stimm vnnnd recht in der wahl eines Römischen Kö-  
nigs/ zu Kaiser zumachen/ mit solchem Rechten ampten/ Wür-  
digkeiten vnnnd ander Rechten/ die ihr jeglichen anhangen/ vnnnd  
die ihme also zugesügt vnd vnder schidlich vereint/ das ire Recht/  
stimm/ ampt/ würdigkeit vnd andere Recht / die zu ihres jegli-  
chen Furstenthumb gehören / an keinen anderen nicht gefallen  
mag/ dann dem / deroselber das Furstenthumb mit dem land/  
dienstrecht/ lehen/ Herrschafften vnd ander zugehörung / besi-  
het vnd inn hat. Ordnen wir mit diesem gegenwertigen Kaysert-  
lichen gebott ewiglich zuhalten/ das ein jeglich das ehgenanten  
Furstenthumb mit dem Rechten / vnnnd der stimm der wahl  
vnnnd mit dem Ampt / vnnnd mit allen anderen Würdig-  
keiten/ Rechten vnnnd zugehörung / die darzu gehören / also

6  
„ bleiben vereint / ewiger zeit unzertheilich vnnnd zusammen gefuege /  
„ also das jeglichem Furstenthumb Herren vnd besizer / auch der  
„ Rechten / stimm / ampts / würdigkeit vnd aller zugehörung / die  
„ ihm zugehören / mit gerurter vnd freier besizung haben / vnd ein  
„ Churfurst von allen geacht vnd geschetzt sein sol / das er vnd nie  
„ mandis anders / mit anderen Churfursten zu der wahl / vnd als  
„ len andern die vmb ehr vnd notturfft des H. Reichs geschehen /  
„ allezeit darzu genommen werden / ohne alle widerred / vnnnd der  
„ vorgeanten Keins von dem andern zu keiner zeit nicht getheilt /  
„ wann sie vntheilhaftig seind / vnd zu keiner zeit getheilt / weder  
„ mit oder ohne gericht die zutheilen gefordert / auch mit vrthel mit  
„ getheilt werden / auch einer ohne den andern zulagen insördern  
„ oder fertigen nicht erhört werden / vñ ob einer von irrsal oder son  
„ sten verhört / vnd ein proces / gericht oder vrthel / oder anders wis  
„ der diß gegenwertig vnser geses geben / oder zuthun vnder stan  
„ den würdet / wollen wir / das alles das daraus kombt / zu stunde  
„ nicht tuglich noch kein krafft haben soll.

Desgleichen tit. 24. findet sich vnder andern auch / folgender  
„ inhalt: Wann Furstenthumb zimlich sind zuhalten in irem gan  
„ zen wesen / vnd zustercken die gerechtigkeit / das sie sich mögen  
„ erfrewen des fridens vnd der ruhe: Noch vilmehr sollen sie die  
„ grossen Furstenthumb / herrschafft / Ehr vnd recht der Churfur  
„ sten behalten / dann wo grosser schaden anligen ist / da muß man  
„ grosse arkenei wider thun / damit die schwelle der feule hinweg  
„ falle / es fiel anderst die grundfeste des ganzen gebews. Darumb  
„ wollen wir vnd sehen das ewiglich zuhalten / das nun fortan zu  
„ kunfftigen zeiten die Edlen vnd großwürdiglichen Furstenthumb /  
„ als das Königreich zu Böhem / Graffschafft der Pfalz bey  
„ Rhein / das Herzogthumb zu Sachsen / Marggraffschafft zu  
„ Brandenburg / vnd der landt / gebieth / huldigung vnd dienstbas  
„ rung / vnd tegliche die darzu gehören / wie die genant seind / wes  
„ der zertreuen noch zertheilen / noch mit keinerlei sach nit zertheilt  
„ werden / Besonder sollen sie mehr in ihr ganser vollkommenheit  
„ bleiben ewiglich / vnd der Erstgeboren Sohn soll nachkommen  
„ sein in den sachen / vnd ihme sol alle Herrschafft vnd Recht folgen  
Es sei



Es sei dann das er seiner sinn beraubt/ ein Narr worden/ oder et  
nes andern mercklichen gel rechen sey / von t eswegen er den leu  
ten nicht vorstehe/ noch geherschen möge/ vnd wo ihme in solchen  
sachen solche Herrschafft gewehrt wurde/ vmb die ehgenanten vr  
sach/ als begriffen ist/ so sol der angeboren Sohn / ob er in dem  
geschlecht were/ oder ein ander alter bruder oder freund/ ein leye/  
oder vom rechten vätterlichen stam/ der der nechst were / der sol  
nechster Nachkommen sein/ vnd der sol sich guetlich vnd militig  
lich beweisen/ gegen andern bruedern vnd schwesteren embfiglich  
nach gnad die ihm Gott geben hat/ nach seinem wolgefallen/ vñ  
vermögen seiner Vätterlichen güter / also das ime verbotten seie  
alle zertrennung vnd theilung/ wie die genant / seines Fursten  
thumbs/ vnd was darzu gehört mit aller weis.

Vnd damit ja vff alle künfftige fällt nichts zweifelichs verblei  
be/ So ist solches alles durch weiland Kaiser Sigismundum erst  
lich Anno 1414. vnd folgendes Anno 1434. erleutert / confirmirt  
vnd bestettigt worden/ mit nachfolgenden Worten. Vnd darumb  
mit wolbedachtem mut / nicht vnfurstiglich hindergangen/  
sondern mit vorgehabter zeitlicher wahl der sambtlichen so wol  
Gaislichen vnd Weltlichen Fursten vnd Stende des H. Reichs/  
in mainung mit Gottes hulf aller künfftigen gefahr zubegegnen/  
vnd allem zweiffel furzukommen/ So sprechen/ erkennen / ord  
nen/ vnd erkleren Wir mit gegenwertigem vnserm Kaiserlichen  
ewigen vnd immerwehrenden gesas / auß Kaiserlicher macht  
volkommenheit vnd rechtem wissen / Wann ein Churfurst von  
diser Welt abschaiden vñnd zwar manliche eheliche Erben hin  
terlassen wurdet/ die aber ihr gebürlich vnd vollkommenlich alter  
nach nicht erraicht/ das alsdan der eltest bruder/ Nef/ oder nech  
ste Vetter desselben geschlechts vnd lini/ wann kein bruder vor  
handen/ der ein ley ist/ des besagten ohnmundigen Pupillen/ vff  
welchen die vorgeschriebne Recht erwachsen/ von Rechtswegen  
Vormund vnd verpfleger sein sol / so lang bis er sein gebürlich  
alter erlangt/ so bald er aber solch alter erraicht/ sol ime der Vor  
mund er die stimm / würde vnd macht der vorberurten wahl/  
auch alles vñnd jedes so demselbigen anhengig / ohne einige be

A iiii

schwert

8  
» Schwere oder widerred abtretten vnd vbergeben / das geburlich  
» vnd vollkommen alter in disem fall / nemblich einen Römischen  
» König zuerwehlen / sol sein achtzehnen Jahr / in den Fürstenthum  
» ben / Herzogthumb vñ andern zeitlichen Herrschafften aber / dies  
» selbige zuregieren / wollen wir das es solle gehalten werden / wie  
» es von vnsern seligen vorsehren Römischen Kaysern vnd Könis  
» gen vorthin verordnet ist / bey poen 1000. marck feine golts / wels  
» che so oft darwider gehandelt / ohn nachlestlich bezalt werden  
» sollen.

Auß welchem allem dan sonnenklarlich erscheinet / das in der  
Weltlichen Churfürsten willen vñnd macht so wenig stehet von  
der Tutel vnd Administration etwas der guldin Bull zuwider  
zu disponirn / als wenig ihnen gebüret / die in bemelter guldin bul  
furgeschribne form vnd ordnung der succession zuuerenderen or  
der ihres gefallens zu interuertirn. Dahero ist erfolgt / obwol Lu  
dovicus Quartus Elector seinem sohn Philippo den Churfürstē  
zu Metz / vnd Herzog Ulrichen zu Würtemberg zu Vormun  
deren zuuerordnen sich vnderstanden / das doch solcher verord  
nung vngachtet des Churfürsten bruder Fridericus sich solcher  
Vormundschaft allein vndernommen / vñ darbey gelassen wor  
den / wie solches die Historien zuerkennen geben / als zusehen in  
Chronico Bauarie Andree Presbyteri a Marquardo Grenero  
edito / fol. 146. Wie dan auch noch bey menniglich in frischer  
gedechtnus ist / Als weiland Churfürst Ludwig hochseeliger ge  
dechnus des jetzigen lestverstorbenen Churfürsten Herr Vater  
Anno 1583. einen letzten willen verordnet / vnd darinnen etliche  
Fürstliche Personen namhaft gemacht / welche sich neben S.  
Churfürst. brudern Herzog Johann Casimir Pfalzgrafen zc.  
auch hochseeliglich zugedencken / der Vormundschaft vnderne  
men sollen / das doch dessen vngachtet / jetzhochgedachtes Pfalz  
graff Johan Casimirs JG. sich solcher Vormundschaft vñ Ad  
ministration allein vndernommen / vñ darbey gebliben / auch von  
rechtswegen darbey billich bleiben vnd handgehabt werden solle.  
Dan ob wol / wie oben angeregt / regulariter einem jeden vats  
ser zugelassen / seinen ohnmündigen kindern bis vff das 14. Jahr  
ihres

ihres altere a/w sse verpfleger vnd Vormunder zuuerordnen/  
also das vermögter gemeynen Kayf Rechten die nechste freunde  
oder legitimi iutores eher nicht zugelassen werden / es seie dann  
kein Testament vorhanden. So hat doch solche gemeine Rechts  
regul in dem fall gar nicht st. t/wann entweder def wegen sonder  
bare limitirte gesas vnd statuta vorhanden / oder ein anders ver  
glichen / oder durch langwirigen staten gebrauch eingefüret vnd  
erhalten worden / wie solches vnder andern furnemen Rechtsge  
lerten Teutscher Nation bezeuget Henricus à Rosenthal in tractatu  
de feud. cap 10. conclus. 10. nu. 19. da er sagt / das er von einem alten  
Fränckischen vom Adel gehört / dz dergleichen auch in dem hauß  
Sachsen in gleichmessigen terminis seie practicirt worden / vnd  
das es im H. Reich Teutscher Nation bey weltlichen Churfürst  
lichen Heusern herkommen / bezeugen auch andere in: vnd auß  
ländische Rechts erfahrne / als Franciscus Hotomannus in tractatu  
Controuersiarum nepotis & Patit. de Germanici Imperij legibus, & Ele  
ctoratuū successionis atque Administratione, fol. 25. 10h. Goddæus  
ad l. verbis legis, in f. ff. de Reg iur. Andreas Knichen in Comment.  
iur. Saxon Cap. 4 fol. 47 welche alle einhelliglich statuirn / Das so  
wol in fallen die Administration, als die succession betreffend / die  
testamenti factiones vffghebt vnd verbotten sein. Dabey dan ins  
sonderheit vnd zuuorberst zu considerirn die vrsachen vnd inten  
tion / so die löbliche Römische Kayser auch Churfürsten vñ Sten  
de des Reichs zu solcher Constitution bewegt. Damit nemblich von  
der den Chur: vñ Fürsten des Reichs vnd ihren Nachkommen  
zu ewigen zeiten gute eintrechtigkeit gepflanket / dagegen aber  
zank vnd vneinigkeit verhütet werde. Darumb ist nicht vermue  
lich das die Authores vnd Statuentender guldin Bull eine ewi  
ge vnd immerwehrende form / wie es in den Weltlichen Chur  
fürstenthumben so wol der succession als Administration halben  
solle gehalten werden / furschreiben / vnd zwar / wie die wort der  
Constitution lauten / obscuritate omni succisa & iure cuiuslibet di  
lucide declarato, das ist / mit vorgehender erleuterung eines jeden  
gebürenden rechtens / vnd vffhebung alles dunckelen verstands /  
vnd dannoch diese frag / so sich teglich begeben kan / vnerörtert  
lassen

l. si quis  
sub condi  
tione. ii.  
in princ.  
ibi: scien  
dum est,  
quandiu  
testamen  
taria tute  
la spera  
tur, legiti  
mam cel  
sare. ff. de  
Testam. tu  
tela.

B

lassen

10  
lassen wollen / ob nemblich ein Churfurst macht habe durch son-  
derbare testamentliche verordnung von dem inhalt der guldin  
Bul abzuweichen / vnd dene darinnen vocirten elusten vnd nech-  
sten consanguineum zu præterirn.

Dann so solches der R<sup>öm</sup>. Kay. M. vnd der Chur: Fürsten vnd  
Stende mainung gewesen / hetten sie nicht vnderlassen / zuver-  
hütung kunfftigen streits vnd z weifels solches in specie mit wes-  
nig worten zumelden vnd außzudrucken.

Wie dann ermelte güldin Bull vnder anderm zuende des letz-  
ten tituls den Churfürstlichen Eltern nominatum vnd insondere-  
heit die wahl ober ire Söhne ob sie die habē / oder ober ire nechste  
freundt / an die ihr Fürstenthumb nach ihnen k<sup>ö</sup>nnen sollen / gibe  
vnd zulasset / sie ihres gefallens zuschicken zu den Säulen da sie  
neben irer natürlicher auch die Welsche vnd Wendische sprach  
lehren mögen.

Wan nun diese Constitution insonderheit dieser fall für siehen  
wollen / welcher doch an sich selbst vil weniger zweiffel hat / wie  
vilmehr würde darinnen fürstehung geschehen sein / von verordi-  
nung der Administration / wan sie den Eltern darinnen die dis-  
position frey lassen / vnd nicht vilmehr vff gewisse immerwech-  
rende weiß einziehen vnd restringirn wollen.

Vnd zwar wurde solche Reichssetzung entweder gar keinen / o-  
der ja sehr geringen vnd schlechen effect haben / wan derselben in-  
tent nicht gewesen / ober die verordnung der gemeinē Rechten et-  
was newes einzuführen / vnd der Eltern willhur der künftigen  
fall vnd Administration halben auff diese sonderbare Reichs-  
cōstitution / so jedermenniglich vnd ewiglich zuhalten befohlen /  
zuverpflichten vnd zu limitiren.

Sonsten were es ein stätiges zankheisen / vnd wurde eben zu  
allerhandt gefährlicher zwenracht vnd vneinigkeit zwischen de  
Nachkommen ursach gegebē / welche doch die löbliche R<sup>öm</sup> Kaiser  
beneben den Chur: Fürstē vnd Stenden des Reichs mit so grosser  
mühe vñ sorgfeltigkeit zuverhütē vñ zursurk<sup>ö</sup>nnen sich b. stissen.

Vnd zwar wie hette die Testamētifactio oder die freye verord-  
nung eines letzten willens / souel die succession vnd Administra-  
tion in den weltlichen Churfürstenthumben betrifft / deutlicher  
vnd

vnd clarer limitirt werden können/ dan oben mit disen Worten/ so  
 in Kayfers Sigismundi declaration begriffen/ vñ also lauter: ”  
 vnd damit zukünftigen ewigen Zeiten alle Irrungen vñ misuer- ”  
 stande verhütet werden/ soll es mit der Succession vñ Administra- ”  
 tion vff die maass wie obstehet/ in allen vñ jeden puncten ewiglich ”  
 vñ ohne einige enderung oder newerung vnuerfelscht vñ vnuer- ”  
 brüchlich gehalten werden. Item in disen Worten: ferner damit ”  
 ober der stin/würdigkeit vnd macht einen Römischen König zu- ”  
 erwählen/ auch ober dē Fürstenthumben vñ ampt der Erstruch- ”  
 sessen / vnd anderm so obstehet/ nimmermehr vnd zu keiner zeit ”  
 einige ergeruß erweckt/ oder newerung fürgenomien werde / so ”  
 solle durchaus keinem mēschen (nulli penitus hominum) zugelas- ”  
 sen sein oder gebühre/ disem vnserm spruch/ decret/ verordnung/ ”  
 vnd erleuterung in einigerley weiß zuwider lauffen. ”

So sein vnuersehrte geschworne/ vñ hochverpönte erbvertrüg  
 vorhanden / darinnen sich alle Chur: vnd Fürstē Pfalzgrauen/  
 so An. 1545. 51. 53. 57. im lebē gewesen/ vnd in specie des jüngst  
 uerstorbene Churfürstē Anherz Churf. Fridrich für sich vnd ire  
 erben aidtlich / vnd bey verlust aller spruchrecht: vñ gerechtigkei-  
 ten/ so sie zu der Chur Pfalz / dem Erstruchessen ampt/ dem  
 Vicariat/ vnd was demselben anhengig gegen einander verbü-  
 den wider die gülden Bull/ Kayser vnd Königliche erklärunge/  
 decret vnd oeffnungen in keinerley weiß zuthun/ oder zuhand-  
 len/ noch die Chur vnd ihre anhangende land vnd gerechtigkei-  
 te/ oder etwas darauß auff jemād andern/ dan vff dē es vermög  
 obberürter gülden bullen saktionen vñ ordnungen eignet/ kom-  
 men wurden/ fallen oder anerwachsen zulassen/ oder do einer/ o-  
 der der ander ober kurz oder lang darwider thete/ hädeltē/ etwas  
 fürnehme/ oder bewilligte/ in was schein vnd gestalt dz geschēhē  
 möchte/ dz der oder dieselbige in die straff der priuation vnd an-  
 dere der gulden bullen einuerleibte pœnen würcklich gefallen vñ  
 nichts desto weniger solche handlungen/ bewilligung vñ contract  
 gänzlich von vnwürden krafftlos / vnbindig vnd casirt/ auch  
 den successorn vnd agnaten an ihrer Succession / recht vnd ge-  
 rechtigkeiten allerdinge ohne nachtheil sein solle.

22  
Vnd mag diß ort wenig hindern/ob gesagt werden wölle Das  
solcher gestalt die Churfürsten das Reichs weniger Recht vnd ge  
walt haben wurden/als sonst die gemeine naturliche vnd welt  
liche Rechte einem jeden priuato zulassen/ Da doch nechst der R.  
May. in dem H. Reich keine höhere dignitet vnd præminenz ist  
Dann der Churfürsten/ welche derwegen Seulen des H. Röm.  
Reichs genennet werden/ Dann daruff ist die antwort: Das je hö  
her vnd furtrefflicher die Personen seind je mehrer vnd größe  
re furschung dabey gebraucht werden muß. Quo enim maius est  
periculum, tanto cauius remedium adhibendum, Das ist / wie die  
wort der guldin Bull lauten/ wo am meisten gefahr zubeorgen  
Da sol man auch mehrer arhnei vnd behutsamkeit anwenden/ Da  
mit nicht durchbewegung der grundfeste der ganze Bau ober ei  
nen hauffen falle. Weil dan dergleichen gefehrlichkeit / irrung  
vnd weiterung bey geringern stands Personen weniger dabey  
höhern zubesorgen/ So ist kein wunder/ das man in den Churs  
fürstlichen Heusern etwas andere verordnung auff alle künfftig  
gefall thun wollen/ dan sonst die gemeine Recht mit sich brin  
gen. Vnd weiln fürs ander/ die Churfürsten selbstn für sich  
vnd ihre Nachkommen darein wissentlich vnd wolbedechlich con  
sentirt/ vnd sich also ihres Rechtens dem gemeinen nutzen zum  
besten begeben/ So können sie sich diß ort einiger vngewerlich  
er vorlegung nicht beklagen/ sondern müssen inen billich diemit  
ihrem vnd gemeiner Stende belieben vnd willen vffgerichtete sa  
kungen so lang ohne einige enderung oder newerung ( sine vlla  
innouatione, vt verba Bullæ habent) belieben lassen / bis ein anders  
mit gleichem einhelligen schluß aller Stenden für gut angesehen  
vnd verordnet wurdet. :

So wurdet zum dritten nicht gestanden/ das den Churfürsten  
indifferenter vnd ohne vnder schid alle testamentliche dispositio  
nes verboten vnd benommen seien: Sintemal ihnen die hand  
noch so fern frey bleibet/ das sie der guldin Bull gemes/ vnd von  
den jenigen so ihnen alleinig/ erblich/ vnd eigenthumblich zuste  
het/ ihres gefallens zu testirn macht haben. Es hat aber mit dem  
Rechten/ stift/ ampt vnd würdigkeit eines Churfürstenthumbs/  
vnd

vnd was demselben an Landen vnd leuten anhengig/ diese beschaf-  
 fenheit/ das ein Churfurst alle solche iura vnd bona Electoralia  
 nicht erblich oder algenthumbllich/ sondern in ansehung des ge-  
 schlechts vnd gebluets/ daraus er entsprossen/ auch anderst nicht  
 dar als ein Lehen des Reichs aus sonderbarer beruffung vnd ver-  
 ordnung eines Röm. Kaisers vnd aller Stende des Reichs/ vnd  
 darzu allein sein lebenslang dergestalt besizet / das er dieselbige  
 nicht nach seiner wilkür vff einen jeden seiner Erben / sondern  
 allein vff diejenige transferirn kan/ welche in der vilbemelten  
 guldin Bull vnd darauff erfolgter Kaiser: vnd Königlichen er-  
 klerungen benandt/ habilitirt/ vnd fur dächtigt erkent worden  
 seind.

Wie nun sonst die gemeine Kayf. Lehenrecht in den Lehen-  
 gutern ohne des lehenherren vnd der Agnaten consens einige tes-  
 tamentliche dispositi on nicht zulassen/ also ist nicht zu zweiflen/  
 die löbliche Römische Kaiser sambt Chur: vñ Fursten des Reichs  
 haben bey einfurung der guldin Bull auch furnemlich darauff  
 ihren respect gehabt.

Vnd ob wol etliche Rechtslehrer der meinung seind/ t3 auch  
 in den Lehenbaren Königreichen / Chur: vnd Furstenthumben/  
 Graff: ond Herrschafften den Elteren vnbenommen ihren ohn-  
 mundigen kindern ihres gefallen auch frembde vnd vngleichem  
 oder geringen stants Personen zu Vormundern durch testamēt  
 zuuerordnen/ So seind doch hingegen die Rehtserfarne in de-  
 me alle einig/ wan publica & fundam entali Imperij lege eine gewis-  
 se forma et norma/ wie es mit der ohnmundigen Pupillen Tu-  
 tel vnd Administration in gewissen furnemen familijs zuhal-  
 ten/ eingefüret vnd verordnet ist / das man derselben ordnung  
 praecise musse nachgehen / vnd dauon in keinerley weiß abiret-  
 ten möge.

Dan in solchen fällen vermögen vnd wollen die Rechte auß-  
 trucklich das die Testament oder andere letzten willens verord-  
 nungen anderer gestalt keine krafft oder würckung haben sollen/  
 dann wofern sie den gemeinen Reichsakungen gemess / vnd den  
 selbigen nicht zuwider seien.

C. i. de  
 ces. feud  
 ibi: nul.  
 ordinat o  
 ne defun-  
 cti in feu-  
 do manen-  
 te vel va-  
 lente.  
 Schrader.  
 de feud.  
 par. o. sec  
 19. num. 2.  
 & seqq.  
 Hotomā.  
 Goddæus  
 Knick.  
 Roséthal.  
 vbi sup.

Iaf. in l. ne  
 mo potest  
 nu. 33. ff.  
 de legat. 1.

**B ij Weil**

Weil dann die vilbemelte güldin Bull vnd deren declaration außdrücklich/ & verbis quidem imperatiuis, verordnet / vnd will/ dz der neheste vñ Elteste Agnat der Chur Pfalz Vormund vnd verweser sein soll / So folget dahero nohtwendig/ das solcher ordnung vff alle die darinnen benante fällt vnwaigerlich müsse nachgegangen/ vnd durch einigerley priuact pact oder disposition nit kan verändert/ geschmelet/ oder gar vmbgekeret werde.

§. interdum. Inst. de Curator. l. si sororis. 9. C. Qui dare tut. poss: l. cū iure 9. C. Qui per. tutor.

Also dz dahero nicht vnfüglich zu appliciren die Rechtsregul/ welche will/ dz dem jenigen so vorhin einen Tutorem hat / kein anderer Vormänder möge gegeben werden/ vnd dz dergleichen verordnung ob sie schon de facto oder auch mit bewilligung der höchsten Oberkeit fürgienge/ dannocht an sich selbst vnültig vnd von vnwürden seye.

So vermag vber dz auch die vilangezogne güldine Bull außdrücklich das die Churfürstliche Lande vnd was darzu gehörig/ niemandt anders inhaben oder besizen soll/ dann welchem das Recht. stimm/ vnd würdigkeit der wahl eines Römische Königs sambt andern anhangenden Churfürstlichen gerechtigkeiten zustendig / vnd das derselbig vnd niemandt anderer für ein Churfürsten des Reichs geachtet/ vnd bey rechter freyer vnd ruhiger possession gelassen werde soll. Dan also lauten die wort in tit. 20. Van der Churfürsten vereinigung Cui iura Electoralia cōpetūt, qualis est Agnatus senior & propinor, debet libera & quieta possessione gaudere, ac Princeps Elector ab ōnibus reputari, ipse & nemo alius.

Van aber bey eines weltlichen Churfürsten freyem willen vnd wolgefallen stehen solle/ in bestellung der Vormundschaft dem in der güldin Bull benanten Eltisten vnd nechstem Vetteren zu ubergehen/ vnd dieselbige andern nach seinem gutbedüncken vffzutragen/ So wurde neben vilen andern inconuenientien auch dieses absurdum daher erfolgen/ das in eines weltlichen Churfürsten macht stunde/ vber die gewöhnliche zahl der sibem Churfürsten des Reichs/ auch andere/ vnd darzu ohne vnderschied so woll frembde als einheimische/ so woll Geistliche als Weltliche zu solcher dignitet zuerheben vnd also so viel an ihme formam & statum Romani Imperij zu inuertirn.

Was aber dahero fur vngehliche vngelegenheiten/ zerruttung

vnd I



15

vnd zweytracht zu des geliebten Vaterlandes vnwiderbringlichem Schaden erfolgen köndte. Das haben die löbliche vorkahren vnd Stände des H. Reichs bey sich reifflich erwogen/vnd dero wegen solchem allem durch eine ewige immerwehrende vnd hochuerpoente prouision hailfamlich fürkommen wollen. Vnd eben zu solchem ende wurdet in vilberürter guldin Bull so offte widerholt / das die Churfürstenthumben/ mit ihren zugehörigen Rechten/ zu ewigen tagen bey samen vnzerrent vnd vngetheilt verbleiben/ vnd so woll die Succession als Administration derselben allein entweder dem Erstgebornen Sohn ob der vorhanden vnd seine achtzehnen jahr erfüllet/ oder doch dem nechsten vnd Eltesten desselben geschlechtes secundum lineam geniturae gebühren solle.

Wie dann auch insonderheit einem Röm. Käyser / vnd dem samptlichen Churfürstlichen Collegio ja dem ganken H. Reich daran mercklich gelegen/ dz derselben geheimnussen nicht einem jedt ohne vnterscheid kund werde/welches aber leichtlich geschehen köndte/wann ein Churfürst die Administration seines gesallens vergeben/ oder des wegen der guldin Bull zuwider disponiren köndte.

Darbey dann ferner auch dieses zu Considereren / das nach außweisung solcher güldin Bull eines Churfürsten Sohn der nam/ ampt vnd würdigkeit eines Churfürsten eher nicht gebühret / er habe dann die 18. jahr seines alters genzlich erfüllet. Entzwischen aber vnd eher solch alter vollkommenlich erlangt / So bleibt solcher nam/ ampt vnd dignitet sampt was derselben anhengig ex dispositione & vocatione Legis publicae dem Eltesten vnd nechsten Agnaten / welcher nach erfüllung des 18. jährigen alters/vnd zuuor gar nicht schuldig ist/ solche Churfürstliche gefehrlichkeiten zuuerlassen vnd abzutreten.

Weil er dan solche iura ex prouisione Legis erlangt/so köndten ihme dieselbige wider seinen willen durch keinerley disposition benommen oder entzogen werden. Dahero pflegt es auch zugeschehen/das ein Römischer Käyser dem Legitimo Administratori die belebung ertheilt/vnaefraat/ Ob ein testamēt vorhanden/welches doch sonstē nohtwēdig geschehē müste/wā die testamētifactioes in deferēda Administratione stat habē köntē.

Ja das noch mehr ist/ so pflegen die Römische Käyser/ auch vngachtet/des vorhandenen widerwertigen testaments die belehnung zuertheilen/welches mit weiland Herzog Johan Casimir

hirs

mitr Pfalzgrafens exēpel zubeweisen/ welcher non obstante fra-  
eris testamento/ vnd vnangesehen ob schon die Kayf. May. das  
selbige testament confirmirt gehabt/ als der rechte einige ex aurea  
Bulla docirte vormund vnd Administrator der Chur Pfalz/  
vont er Kayf. May belehnet worden.

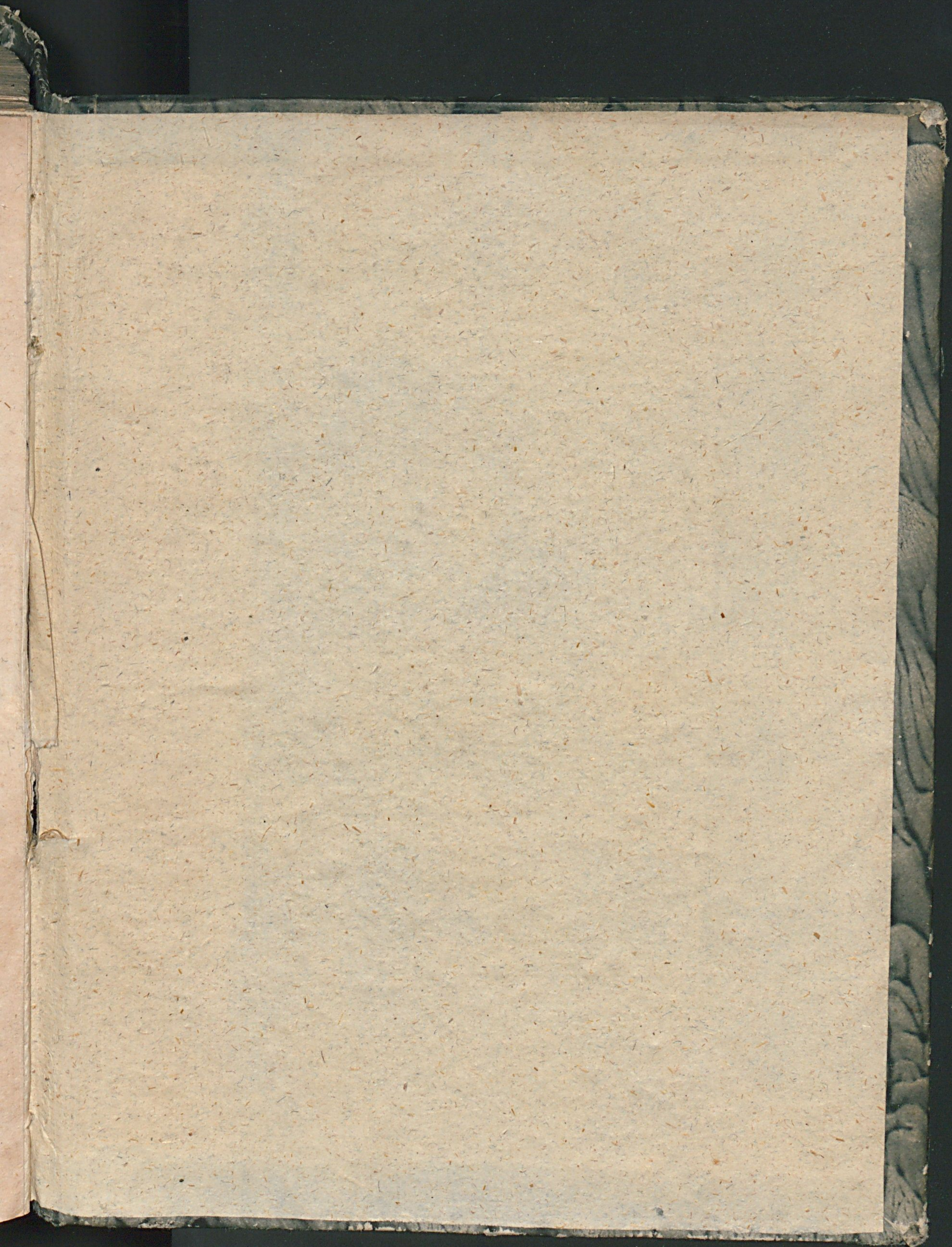
Zugeschweigen das nicht allein bey vilen Fürstlichen Heuse-  
ren/ sondern in specie auch in dem löblichen haus Pfalz herkom-  
men vnd durch sonderbare Compactata versehen/ das in solchē  
fällen der guldin Bull ohnweigerlich nachgegangen vnd den je-  
nigen/ denen die succession geburet/ die Administration gelassen  
werden solle.

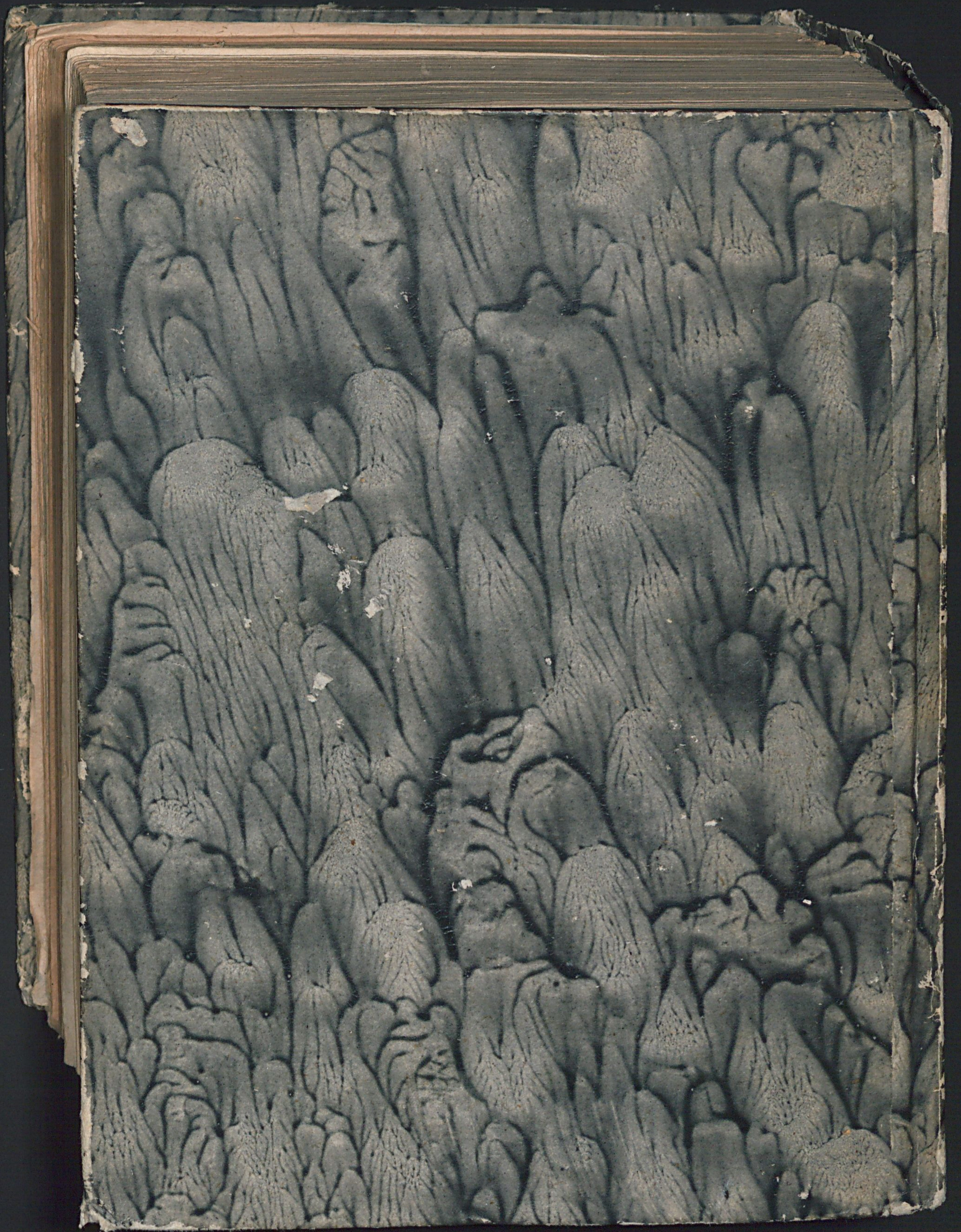
Vnd wurdet sich nicht einig exempel befinden/ das jemaln ein  
nächst vnd elstster Agnat / so darzu geschickt vnd tauglich ge-  
wesen/ wi er seinen willen durch einen andern Agnaten/ so jun-  
ger vnd in weiterm grad in verwaltung der Chur Pfalz were  
excludirt worden: Oder imfall einig widerwertig exemplum möcht an-  
gezogen werden/ so wurdet sich doch in der geschicht vnd warheit anderst  
nicht befinden/ dan das entweder die excludirte nicht duchtig/ oder in geist-  
lichem stand gewesen/ oder sich selbstn ihres Rechts ohne nachheil der  
posteritet freiwillig begeben.

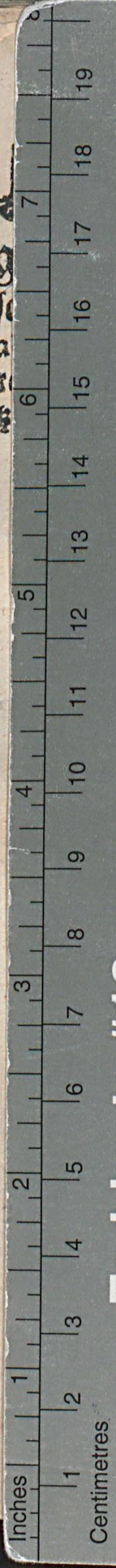
Weil dan deme allem in arbeit also/ so wurdet ganz in keinen zweifel  
gesetzt/ es werde vnder allen Stenden des Reichs niemand sein/ der nicht  
selbstn in seinem gewissen vberzeugt vnd bekennen werde / das hochstge-  
dachtem Herzog Philips Ludwigen Pfalzgrafen als dem Elrsten vnd  
nächstn des geburts die Recht/ sum/ vnd würdigkeit sambt dem ampt vñ  
ondern gerechtigkeiten des Churfürstlichen hauses Pfalz einig vnd allein  
zustendig/ vnd darinnen vnder einigem schein eines Testaments oder les-  
ten willens nicht turbirt/ sondern darbei wider alle vnbillliche zunötigung  
handgehalt/ vnd also bey des H. Reichs Constitutionen/ der guldin Bull/  
vnd allem löblich enherkommen erhalten/ die widersetzige aber als betrü-  
ber des lieben friedens vnd des Hochl. Reichs ordnungen verfolger/ vnd  
also des Hochl. Reichs wolstand/ ruhe vnd einigkeit gestiftet vnd vort-  
gerkarsen erden möge.

Wie sich dann Ihre Fürst. D. sampt dem ganken löblichē Haus New-  
burg/ gegen einen jeden seines standis gebühr vnd würdigkeit nach er-  
pfehen/ nicht allein solches hinwider zu jeder begeben der occasion der  
gebühr vnd schündigkeit nach zuverdienen/ sondern auch in wehrender  
Administration sich also zuerzeigen/ wie sie es gegen Gott/ der Röm.  
Kayf. May. vnd jedermenniglich werden zuuerantworten wissen/ ic.









B.I.G.

Farbkarte #13



7

**Wolge=**  
 die Vormund=  
 hur Pfaltz einig vnd  
 ornen Fürsten vnd Hers  
 grassen bey Rhein/ Hers  
 nd Berg/ zc. als dem ältt  
 / vnd durch keinerley  
 rordnung benoms  
 rendert wera

Lh 178

